



Herrn
Dr. Volker Wissing MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Mg/Gr
Tel.: 030 240087-66
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail: volker.wissing@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

4. Februar 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – BT-Drs. 17/506 sowie zu den Formulierungshilfen

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir begrüßen es, dass insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in das deutsche Steuerrecht implementiert wird. Wir regen jedoch an, diese Umsetzung in das nationale Steuerrecht zeitnah durchzuführen, damit für die Rechtsanwender Rechtssicherheit besteht. Insbesondere würden dann BMF-Schreiben, die die Rechtswirkungen der EuGH-Rechtsprechung zum Teil in unzulässiger Weise einschränken, nicht mehr erforderlich sein.

Wir regen in diesem Zusammenhang ferner an, Rechtsnormen, die bereits während des Gesetzgebungsverfahrens als europarechtswidrig angesehen werden, nicht in Gesetzesform zu fassen. Als Beispiel sei hier die Beschränkung der Altersvorsorgezulage auf Inlandswohneigentum durch das Eigenheimrentengesetz genannt. Die Bundessteuerberaterkammer hatte den inzwischen durch den EuGH festgestellten Verstoß gegen EU-Recht bereits in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2008 zum Eigenheimrentengesetz problematisiert.

Schließlich weisen wir in unserer Stellungnahme und insoweit über den Gesetzentwurf hinausgehend auf das Problem der Kapitalertragsteuererstattung u. a. an gemeinnützige Stiftungen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hin, das u. E. schon seit langem einer Regelung bedurft hätte.



Im Bereich der umsatzsteuerlichen Änderungen würden wir es begrüßen, wenn Deutschland wegen der Abgabefristen zur Zusammenfassenden Meldung auf EU-Ebene einen Vorstoß unternehmen würde, um einen zeitlichen Gleichlauf mit der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen zu erreichen.

Als Anlage erhalten Sie nachstehend unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Bettina Bethge
stellv. Hauptgeschäftsführerin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
EU-Vorgaben sowie zur Änderung
steuerlicher Vorschriften – BT-Drs. 17/506
sowie zu den Formulierungshilfen

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-61
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

4. Februar 2010

Im Einzelnen:

Art. 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nr. 3 - § 7 Abs. 5 Satz 1 EStG

Diese Gesetzesänderung beruht auf dem EuGH-Urteil vom 15. Oktober 2009 (Rs. C 35/08 – Grundstücksgemeinschaft Busley/Cibrian), in welchem der EuGH die Beschränkung der degressiven Abschreibung auf Inlandsgrundstücke als gegen die Kapitalverkehrsfreiheit i. S. d. Art. 56 Abs. 1 EG verstoßend angesehen hat.

Dieses Urteil bietet u. E. einen weiteren Anlass, die Möglichkeiten der Verlustverrechnung innerhalb der EU erneut zu überdenken.

Insbesondere wäre zu regeln, unter welchen weiteren Voraussetzungen ein Steuerpflichtiger Verluste, die er in anderen EU-Mitgliedstaaten erlitten hat, in Deutschland geltend machen kann. Unseres Erachtens besteht hier ein erheblicher Klärungsbedarf, um so die rechtsstaatlich gebotene Rechtssicherheit zu erlangen.

Nr. 4 - § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG

Hier soll durchgängig das Wort „inländisch“ eingefügt werden. Dieses hätte zur Konsequenz, dass zukünftig ein Sonderausgabenabzug für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge nur noch dann gewährt würde, wenn die berechtigten Personen einem inländischen Rentenversicherungssystem angehören würden. Nicht begünstigt würden zukünftig hingegen Personen sein, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem versichert sind, insbesondere in einem anderen EU-Mitgliedstaat. Begründet wird diese Beschränkung damit, dass der deutsche Gesetzgeber nicht leistungsmindernd in diese Alterssicherungssysteme eingegriffen habe.

Unseres Erachtens ist diese Begründung jedoch nicht tragfähig, denn sie führt dazu, dass Anbieter, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, ungerechtfertigt benachteiligt würden, weil sie aufgrund der Nichtgewährung des Sonderausgabenabzuges weniger Kapital allokiieren könnten. Diese Begrenzung stellt u. E. einen Verstoß gegen die EU-Grundfreiheiten dar. Vor allen Dingen jedoch ergibt sich diese Folgerung auch nicht aus dem angesprochenen EuGH-Urteil vom 10. September 2009 in der Rs. C – 269/07, weil sich die dort gefundene Begründung nur auf den konkret zu entscheidenden Sachverhalt eines Grenzarbeitnehmers bezogen hat.

Der EuGH hat in seinen Entscheidungen vom 30. Januar 2007 in der Rs. C – 150/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark sowie vom 5. Juli 2007 in der Rs. C – 522/04 – Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien entschieden, dass der Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Versicherungsaufwendungen unter der Voraussetzung, dass diese Beiträge an ein in diesem Mitgliedstaat niedergelassenes Versicherungsunternehmen oder einen dort niedergelassenen Versorgungsfonds gezahlt werden, gegen EU-Recht verstößt. Er sieht hierin einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die Personenfreizügigkeit, so dass nach seiner Auffassung die Kapitalverkehrsfreiheit nicht mehr gesondert zu prüfen ist.

Grundlegend hatte der EuGH bereits in seiner Entscheidung vom 3. Oktober 2002 in der Rs. C – 136/00, „Danner“, geurteilt, dass EU-Mitgliedstaaten die steuerliche Abzugsfähigkeit der für eine freiwillige Altersversicherung geleisteten Beiträge nicht an die Auflage knüpfen dürfen, dass diese Beiträge an einen Rentenversicherer gezahlt werden, der im eigenen Land ansässig ist.

Diese ständige EuGH-Rechtsprechung ist erst kürzlich in der Begründung zum BFH-Urteil vom 24. Juni 2009 (X – R – 57/06) erneut bestätigt worden.

Nr. 5 - § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2 ff. EStG

Hier wird die Abzugsfähigkeit für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger davon abhängig gemacht, dass durch diese Staaten aufgrund von Abkommen oder innerstaatlichen Regelungen Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung geleistet wird.

Diese Beschränkung bürdet u. E. dem Zuwendenden ein zusätzliches Risiko der Nichtabzugsfähigkeit seiner Zuwendung auf, obwohl er auf das Bestehen einer Amtshilfevereinbarung und ihre praktische Umsetzung überhaupt keinen Einfluss ausüben kann. Damit wird er im Vergleich zur rein innerstaatlichen Zuwendung ungünstiger gestellt, so dass sich die Akquisition von Zuwendungen durch einen nicht im Inland ansässigen Zuwendungsempfänger sehr viel schwieriger gestaltet.

Nr. 5 - § 10b Abs. 1 Satz 5 i. V. m. Satz 2 EStG

Zwar ist diese Regelung in Anlehnung an § 52 Abs. 2 AO abgefasst, dennoch ergibt sich diese Einschränkung weder aus dem zur Gesetzesbegründung herangezogenen EuGH-Urteil vom 27. Januar 2009 (Rs. C – 318/07 „Hein Persche“) noch aus der EuGH-Entscheidung in der Rs. C – 386/04 vom 14. September 2006 („Walter Stauffer“). Völlig unklar ist vor allen Dingen, wann eine Zuwendung neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik beitragen kann. Wird hier auf die Sicht des einzelnen Finanzbeamten abgestellt oder wie definiert sich dieser unbestimmte Rechtsbegriff?

Nr. 7 - § 52 – Anwendungsvorschriften

Generell merken wir an, dass dieser Vorschrift nunmehr der 67. Absatz angefügt werden soll. Unseres Erachtens ist § 52 seit langem so weit fortgeschritten, dass er unverständlich geworden ist. Es kommt hinzu, dass an dieser Stelle auch materiell-rechtliche Regelungen enthalten sind. Dieses halten wir aus rechtsstaatlichen Überlegungen für bedenklich.

Art. 2 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes sowie Art. 3 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen betreffend der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger entsprechend, denn auch in diesen Fällen trägt der Steuerpflichtige ansonsten das Risiko der Nichtgewährung einer Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung.

Dieses gilt auch betreffend des Erfordernisses einer Erhöhung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nr. 2 - § 4 Nr. 11b UStG

Hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung für Universaldienstleistungen muss generell darauf geachtet werden, dass diese Umsatzsteuerbefreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt, die durch die Vorgaben des EuGH-Urteils vom 23. April 2009 in der Rs. C – 357/07 (TNT Post UK) nicht gedeckt sind. Daher regen wir an, auch aufgrund der ständigen weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet, etwa durch Hinzutreten anderer Wettbewerber und anderer Dienstleistungen, regelmäßig eine Überprüfung dieser – partiellen – Umsatzsteuerbefreiung durchzuführen.

Nr. 3 - § 13b UStG

Abs. 1

Die Neufassung des § 13b Abs. 1 führt zu Praxisproblemen. Denn die Steuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Ist noch keine Rechnung über die ausgeführte Leistung erteilt worden, muss der Betrag des in der Voranmeldung anzumeldenden Umsatzes geschätzt werden und zu einem späteren Zeitpunkt wieder korrigiert werden. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand, der einem Bürokratieabbau widerspricht.

Selbst wenn mit dieser Regelung einer Vorgabe der MwStSystRL Genüge getan wird, so sollte auf EU-Ebene doch versucht werden, eine praktikable Erleichterung zu erreichen.

Abs. 3

Hier wäre zu definieren, welche Leistungen als „dauerhaft“ über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zu subsumieren sind.

Abs. 7

Absatz 7 definiert den „im Ausland ansässigen Leistungsempfänger“. Es sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, den Gesetzestext an die MwStSystRL anzupassen. Die MwStSystRL spricht von „Beteiligung“ an einem Umsatz in Bezug auf die Betriebsstätte und nicht von der „Ausführung“. Hier sollte die Wortwahl entsprechend geändert werden, weil auch eine geringfügige „Beteiligung“ bereits ausreichen würde.

Nr. 8 - § 18a UStG – Zusammenfassende Meldung

Wir begrüßen es, dass in diesem Gesetzentwurf einige Vorschläge, die u. a. von der Bundessteuerberaterkammer angeregt worden sind, Eingang in die Neufassung des § 18a UStG gefunden haben. Dies gilt insbesondere für die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung, die nunmehr auf den 25. des Folgemonats festgelegt worden ist sowie die Übernahme der Bagatellgrenzenregelung.

An dieser Stelle möchten wir aber auch weiterhin anregen, wegen der unterschiedlichen Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldungen und die ZM, die auf EU-Vorgaben beruhen, durch ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene Abhilfe zu schaffen und einen zeitlichen Gleichlauf zu erreichen.

Abs. 8

In Abs. 8 Satz 2 wird festgelegt, dass die Angaben zu den sonstigen Leistungen i. S. v. § 3a Abs. 2 UStG für den Meldezeitraum in der Zusammenfassenden Meldung zu melden sind, in dem diese Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist.

Wie zu § 13b Abs. 1 vorstehend erläutert, ergibt sich auch an dieser Stelle, dass diese Angabe hier in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen dürfte. Aus diesem Grunde bitten wir, diesbezüglich auf EU-Ebene tätig zu werden, um gemeinsam eine befriedigende und praktikable Lösung zu finden.

Formulierungshilfen

Art. 5 Nr. 3 - § 13b Abs. 2 Nr. 6 -neu- und Abs. 5 Satz 1 UStG

Hier soll die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei CO₂-Emissionszertifikaten geregelt werden. Wenngleich die Bundessteuerberaterkammer die Bekämpfung der Steuerhinterziehung uneingeschränkt unterstützt, so stellt sich doch u. E. immer häufiger das Problem, dass die Grundregel der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehöhlt wird, weil die Ausnahmeregelung des Reverse-Charge-Systems in immer weiterem Umfange Platz greift.

Diese Ausdehnung führt zu einer weiteren Verkomplizierung dieser bereits heute schon komplexen Steuerrechtsmaterie.

Art. 9a -neu- § 1 Abs. 3 Satz 9 und 10 AStG

Satz 9

Ziel der Änderungen in Satz 9 ist es laut Begründung, „möglichen Missverständnissen vorzubeugen“. Unseres Erachtens wird dieses Ziel nicht erreicht. Denn im Unterschied zu der bisherigen Regelung ist nun die Ermittlung des Einigungsbereichs „auf der Grundlage des Transferpakets“ vorgesehen. Dieses „Transferpaket“ wird aber nicht definiert, so dass das Gesetz in der neuen Fassung mit einem unbestimmten Rechtsbegriff („Transferpaket“) arbeitet. Die Änderung wäre aber zu begrüßen, wenn mit ihr zum Ausdruck gebracht werden soll, dass keine Funktion, sondern Wirtschaftsgüter (Transferpaket) zu bewerten sind.

Satz 10

Es wird nicht klar, ob sich der Aufwand für den Steuerpflichtigen reduziert. Denn der Steuerpflichtige ist im Zweifel gut beraten zu prüfen, ob die Einzelbewertung im Einzelfall zu günstigeren Ergebnissen führen wird. Zudem hat der Steuerpflichtige „genau zu bezeichnen“, welches (mindestens eine) immaterielle Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist. Die Formulierungshilfe lässt zwar offen, wie diese Bezeichnung auszusehen hat. Wird jedoch berücksichtigt, dass die Finanzverwaltung insbesondere auch Kenntnisse (über Produkte, Projekte und Prozesse, über die Organisation, die Branche oder den Markt), persönliche Netzwerkbeziehungen und personenbezogene Aufträge zu den Vorteilen rechnet, die Gegenstand einer Funktionsverlagerung sein können, ist nicht auszuschließen, dass der mit der Ausnahmeregelung verbundene Dokumentationsaufwand erhebliche Ausmaße annehmen und Betriebsprüfungsrisiken begründen kann.

Trotz der vorgesehenen Erleichterungen bleibt es dabei, dass Cashflows zu isolieren, Kapitalkosten zu identifizieren und ertragswertorientierte Marktpreise zu bestimmen sind. Unklar bleibt zudem, welche Bedeutung der Bezug auf „ein“ immaterielles Wirtschaftsgut haben soll. Daneben ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Steuerpflichtige „glaubhaft machen“ muss, dass wenigstens ein immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist. Es würde dagegen eine erhebliche Vereinfachung bedeuten, wenn es, um in den Anwendungsbereich der Einzelbewertung zu gelangen, genügen würde, dass nur ein einziges wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut genau zu bezeichnen ist.

In jedem Fall lässt der Vorschlag offen, welche Wirtschaftsgüter und Vorteile im Einzelnen einzeln zu bewerten sind. Denn die Eigenschaft „Wirtschaftsgüter und sonstige Vorteile“ erfüllen nach der Rechtsprechung auch der Firmenwert und firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter. Sollen der Firmenwert und firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter von einer Verrechnung ausgenommen bleiben, wäre eine entsprechende Klarstellung wünschenswert.

§ 21 Abs. 16 AStG

Wegen der zwischenzeitlich ergangenen anders lautenden Äußerungen des BMF würden wir es begrüßen, wenn die Begründung klarstellen würde, dass für Veranlagungszeiträume vor 2008 keine strengeren Regelungen maßgebend sein können und insbesondere die Grundsätze der Funktionsverlagerung noch nicht anwendbar gewesen sind.

Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Kapitalerträge z. B. bei gemeinnützigen Stiftungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat

Der EuGH hat in der Rs. Denkavit (Rs. C – 170/05 vom 14. Dezember 2006) entschieden, dass der Quellensteuereinbehalt auf Ausschüttungen an im EU-/EWR-Raum ansässige ausländische Anteilseigner die Niederlassungsfreiheit und damit das Europarecht verletzt, wenn einerseits bei Ausschüttungen an inländische Gesellschafter kein Steuereinbehalt und im Heimatstaat des Anteilseigners andererseits keine Quellensteuerentlastung erfolgt. Dieses ergibt sich auch aus dem EuGH-Urteil in der Rs. C – 379/05 vom 8. November 2007 (Amurta). Danach verstößt die benachteiligende Besteuerung von in das EU-/EWR-Ausland fließenden Kapitalerträgen gegen das Gemeinschaftsrecht.

Nach den uns vorgetragenen Fällen gibt es bisher keine rechtlich zuverlässige Möglichkeit, insbesondere für gemeinnützige ausländische Stiftungen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, ihre Kapitalertragsteuer zurück zu erhalten. Hierin liegt aus unserer Sicht ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsklarheit und des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes des *effet utile*. Hier läuft der Steuerpflichtige Gefahr, ohne ein eigenes Verschulden seinen begründeten Rechtsanspruch zu verlieren, was u. E. gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Gemeinschaftsrecht verstoßen dürfte.

Wir regen daher an, diesbezüglich schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen und ein geeignetes Erstattungsverfahren zu normieren.